

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

MERKBLATT

**Nachholbildung für Erwachsene; Besuch Allgemeinbildender Unterricht (ABU)
Gültig ab 1. Januar 2019 ff**

Dieses Merkblatt enthält für Sie wichtige Informationen im Hinblick auf den Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) während einer Nachholbildung.

Nach Art. 32 der Berufsbildungsverordnung können Erwachsene ohne abgeschlossene Berufslehre oder solche, die einen zweiten Abschluss erwerben wollen und sich in einem Beruf gute Praxis und Fachkenntnisse angeeignet haben, ohne Lehrvertrag das Qualifikationsverfahren QV absolvieren. Der Wohnortkanton entscheidet über die Zulassungsbedingungen.

Die Erfahrungen verschiedener Kantone haben gezeigt, dass sich Erwachsene ab einem gewissen Alter in ihrem Leben durchaus ausreichende Kompetenzen in rechtlichen, gesellschaftlichen, politischen oder ethisch-kulturellen Belangen aneignen konnten.

Neu gilt daher ab 1. Januar 2019, dass Personen ab 35 Jahren (Stichtag Alter = Einreichung Gesuch) im Falle einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV vom allgemeinbildenden Unterricht dispensiert werden.

Achtung: Diese Regelung gilt einlaufend und nicht für bereits gutgeheissene Gesuche. Rückwirkende Anfragen zu ABU-Dispensationen können leider nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin ist es auch über 35-jährigen Personen in der Nachholbildung erlaubt, bei Interesse den ABU zu besuchen. Die Kosten werden vom Kanton getragen.

Es gelten grundsätzlich die mittels Verfügung auferlegten Zulassungsbedingungen.

Bei Fragen melden Sie sich bitte unter betriebliche-bildung@ag.ch oder 062 835 21 46.

Aarau, 1. Januar 2019



Sandro Schneider
Sektionsleiter Schulische Bildung



Matthias Kunz
Sektionsleiter Betriebliche Bildung